



Brüssel, den 13. Dezember 2021
(OR. en)

14859/21

AGRI 631
AGRIFIN 164
FIN 971
ENV 981
CLIMA 441

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. Dezember 2021
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14478/21
Betr.:	Sonderbericht Nr. 16/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Gemeinsame Agrarpolitik und Klima: Landwirtschaft erhält Hälfte der Klimaschutzausgaben der EU, aber Emissionen gehen nicht zurück“ – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum

Sonderbericht Nr. 16/2021 mit dem Titel „Gemeinsame Agrarpolitik und Klima: Landwirtschaft erhält Hälfte der Klimaschutzausgaben der EU, aber Emissionen gehen nicht zurück“,

die der Rat auf seiner 3838. Tagung vom 12. Dezember 2021 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates

Sonderbericht Nr. 16/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

„Gemeinsame Agrarpolitik und Klima: Landwirtschaft erhält Hälfte der Klimaschutz Ausgaben der EU, aber Emissionen gehen nicht zurück“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 16/2001 mit dem Titel „Gemeinsame Agrarpolitik und Klima: Landwirtschaft erhält Hälfte der Klimaschutz Ausgaben der EU, aber Emissionen gehen nicht zurück“, in dem die Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU auf die Treibhausgasemissionen bewertet werden;
2. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Rechnungshofs und seinen Empfehlungen an die Kommission, die die Verringerung der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft und die durch die landwirtschaftliche Nutzung entwässerter organischer Böden verursachten Emissionen betreffen und in denen die Kommission aufgefordert wird, den Beitrag der GAP zur Eindämmung des Klimawandels regelmäßig zu bewerten; WEIST darauf HIN, dass die GAP auch dazu beiträgt, dass andere wichtige Ziele im Hinblick auf die biologische Vielfalt, die Wasser- und Luftqualität sowie soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse erreicht werden;
3. STELLT FEST, dass der Rechnungshof in seinen Empfehlungen die Landwirtschaft vor allem in Bezug auf die Treibhausgasemissionen thematisiert; IST jedoch DER ANSICHT, dass bei einer Analyse des Agrarsektors und des Klimaschutzes auch berücksichtigt werden sollte, dass ausreichend Nahrungsmittel zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen müssen, wobei den Auswirkungen des Klimawandels und des Bevölkerungswachstums Rechnung zu tragen ist, welche Folgen eine Abnahme des Viehbestands für die Wirtschaft, die Beschäftigung und die Existenzgrundlagen in ländlichen Gebieten hätte, wie sich eine Reduzierung der Düngemittel auf das Produktionsniveau und den Selbstversorgungsgrad auswirken würde und dass eine Verlagerung von CO₂-Emissionen, bei der die Produktion in Drittländer ausgelagert wird, zu vermehrten Einfuhren und damit zu insgesamt höheren Umweltkosten führen würde;

4. WEIST darauf HIN, dass sich die Emissionen des Agrarsektors seit 2010 stabilisiert haben, wobei die Produktion gleichzeitig gestiegen ist, und dass die Emissionen pro erzeugte Einheit abgenommen haben, RÄUMT jedoch EIN, dass noch mehr Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Emissionsreduktionsziele der EU zu erreichen; ERINNERT daran, dass ein wichtiges Ziel der GAP darin besteht, die Nahrungsmittelversorgung sicherzustellen und dass sich bei der landwirtschaftlichen Erzeugung Treibhausgasemissionen, wie sie etwa durch biologische Prozesse in der Landwirtschaft verursacht werden (z. B. Methangas durch Wiederkäuer), nicht gänzlich vermeiden lassen;
5. UNTERSTREICHT, dass alle Wirtschaftszweige ihre Anstrengungen verstärken müssen, damit die Klimaziele für 2030 und 2050 erreicht werden; ERWARTET, dass die GAP diesbezüglich einen wichtigen Beitrag leisten wird, unter anderem durch Verringerung der von Viehbeständen, Düngemitteln und kohlenstoffreichen Böden stammenden Treibhausgasemissionen bei gleichzeitiger Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Existenzgrundlagen sowie durch Minderung des Drucks auf die Wasserqualität und Bereitstellung hochwertiger Nahrungsmittel;
6. WEIST DARAUF HIN, dass die Mitgliedstaaten im neuen GAP-Programmplanungszeitraum in ihren GAP-Strategieplänen unter anderem darlegen müssen, inwieweit die von ihnen vorgeschlagene grüne Architektur dazu beitragen wird, dass die auf EU-Ebene vereinbarten GAP-Ziele erreicht werden; WEIST DES WEITEREN DARAUF HIN, dass zu diesen Zielen unter anderem die nachhaltigere Gestaltung der Landwirtschaft sowie die Verwirklichung der Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen der EU zählen;
7. ERINNERT daran, dass die GAP für den Zeitraum 2023-2027 eine verstärkte Konditionalität vorsieht, die für alle Direktzahlungen gilt, auch im Hinblick auf den Schutz von Torfmooren und Feuchtgebieten; ERINNERT DES WEITEREN daran, dass 25 % der Direktzahlungen den neuen Öko-Regelungen zugewiesen werden und 35 % der Haushaltsmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums Klima- und Umweltschutzmaßnahmen vorbehalten bleiben;
8. ERSUCHT die Kommission, in angemessenen Abständen die Auswirkungen der GAP und anderer für die Treibhausgasemissionen verantwortlicher Faktoren auf den Klimaschutz zu bewerten und dabei die Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung ihrer Strategiepläne zu berücksichtigen.